Der Anspruch auf Sterbehilfe als Grundrecht*

Von lic.iur. Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch-Zürich

Generalsekretär DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch
1. Vorsitzender DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V., Hannover

Herr Vorsitzender
Sehr verehrte Damen und Herren

Für die Einladung, auf Ihrer Versammlung in Hamburg zu sprechen, danke ich verbindlich. Als früherer erster Schweizer Korrespondent des in Hamburg ansässigen deutschen Nachrichten-Magazins DER SPIEGEL in den Jahren 1964 bis 1974 weilte ich gelegentlich in Ihrer Stadt, um auf der Redaktion im Pressehaus und später an der Brandstwiete Gespräche über geplante Geschichten über schweizerische Angelegenheiten zu führen; ich freue mich jedes Mal, wieder an der Alster weilen zu dürfen.

Es gibt einen zweiten Grund, weswegen ich heute gerne zu Ihnen gekommen bin. Er ist darin zu erblicken, dass Herr Dr. Roger Kusch und seine Mitstreiter beschlossen haben, im Rahmen des Stadtstaates und Bundeslandes Hamburg ein politisches Experiment durchzuführen, um die Lösung der drängenden Fragen der Sterbehilfe auch in Deutschland endlich voranzutreiben.

Ich hatte noch als SPIEGEL-Korrespondent im Jahre 1972 im Auftrag des Verlages für Literatur und Zeitgeschehen in Hannover ein kleines Büchlein mit dem Titel «Schweiz / Liechtenstein» verfasst, das in der Edition Zeitgeschehen erschienen ist und der politischen Bildungsarbeit in der Bundesrepublik dienen sollte. Darin berichtete ich unter anderem auch über das in der Schweiz stark benützte Recht der Volksinitiative. In jenem Abschnitt habe ich die Volksinitiative als «Backpulver für Gesetzesprojekte» bezeichnet, die nur langsam aufgehen. Volksinitiativen wirken in der Regel auf die Lösung einer Frage beschleunigend, weil sie einerseits dem Thema in der politischen Agenda endlich einen Platz verschaffen, und – wenn sie Erfolg haben –, weil sie dadurch den politischen Wasserstand verändern, so dass auch die Politiker anderer Parteien ihre Positionen überdenken müssen. Schliesslich müssen sie ja wie Korkzapfen stets auf der Wasseroberfläche schwimmen, um wieder gewählt zu werden.

So halte ich das Instrument der Volksinitiative für äusserst geeignet, abzuklären, ob die Bevölkerung Hamburgs dem Thema Sterbehilfe ausreichende Bedeutung beimisst, damit Sterbehilfe von einem Diskussionsthema zu einem Politikum wird.

Nun heisst mein heutiges Thema «Der Anspruch auf Sterbehilfe als Grundrecht», und da mir nicht allzu viel Zeit zur Verfügung steht, gehen wir jetzt in medias res.

In etwas mehr als einem Monat jährt sich zum ersten Mal das Datum eines für diese Sache bedeutenden Urteils des Schweizerischen Bundesgerichtes. Am 3. November 2006 hat damit weltweit zum ersten Mal ein nationales Höchstgericht das Individualrecht auf Suizid als Menschenrecht und damit als Grundrecht anerkannt.

Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung BGE 133 I 58 wörtlich erklärt:

> «Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden.»

EMRK bedeutet Europäische Menschenrechts-Konvention; sie gilt in ganz Europa mit Ausnahme der beiden letzten europäischen Diktaturen, nämlich Weissrussland und Vatikan.

Ihr Artikel 8 Absatz 1 schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten das Recht eines jeden Menschen auf Privat- und Familienleben respektieren müsse. Damit wird eben auch das Selbstbestimmungsrecht europäisch geschützt. Das heisst mit anderen Worten: Wird dieses Recht verletzt, hat der Verletzte die Möglichkeit, nachdem er alle zuständigen Gerichte seines eigenen Landes vergeblich um Hilfe gebeten hat, auch noch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg anzurufen. Das ist definitiv die letzte Instanz.

Das schweizerische Bundesgericht hat dieses Recht ausdrücklich auch als Anspruch von Menschen mit psychischen Störungen anerkannt, sofern diese in der Lage sind, selbst einen eigenen Willen zu bilden und danach zu handeln.

Das Bundesgericht hat auch festgehalten, dass Ärzte in der Schweiz berechtigt sind, für solche Fälle das stark und rasch wirkende Barbiturat Natrium-Pentobarbital per Rezept zu verschreiben.

Abgelehnt hat das Bundesgericht einen Anspruch eines Menschen darauf, dass ihm der Staat Sterbehilfe leisten oder ermöglichen muss. Es war der Auffassung, ein solcher Anspruch ergebe sich weder aus der EMRK noch aus der schweizerischen Bundesverfassung. Wörtlich sagte das Gericht: «(e)in Anspruch des Sterbewilligen, dass ihm Beihilfe bei der Selbsttötung oder aktive Sterbehilfe geleistet wird, wenn er sich ausserstande sieht, seinem Leben selber ein Ende zu bereiten, besteht nicht.» Der Staat habe grundsätzlich das Recht auf Leben zu schützen.

Ich wage die Prognose: Diese letzten Sätze des Bundesgerichtes dürften sich, in einigen Jahren betrachtet, wohl als falsch herausstellen, so dass künftig ein solcher Anspruch als menschenrechtlich garantiert angesehen werden muss.

Der Grund dafür ist verhältnismässig einfach. Um ihn darzustellen, muss ich aber vorerst einige Tatsachen erwähnen, die mit dem Suizidgeschehen in unseren Ländern zu tun haben.

Die schweizerische Bundesregierung – sie heisst bei uns «Bundesrat» und besteht aus sieben Personen – hatte vor einigen Jahren eine Anfrage zum Thema Suizid und Suizidversuche zu beantworten. In der grossen Kammer unseres Parlamentes, dem Nationalrat, ist unter anderem nach Zahlen gefragt worden. Der Bundesrat erklärte, in der Schweiz würden sich jährlich etwa 1'350 Personen das Leben nehmen. Amerikanische Forschungsergebnisse des National Institute for Mental Health in Washington sodann hätten ergeben, dass die Zahl der Suizidversuche in einem Land bis zu fünfzig Mal höher seien als die Zahl der gelungenen Suizide. Demnach müsse man in der Schweiz im schlimmsten Fall mit jährlich bis zu 67'000 Suizidversuchen rechnen.

Legen wir diese Zahlen auf die Bundesrepublik Deutschland um, so zeigt sich, dass sich in Ihrem Lande im Jahre 2004 10'733 Suizide ergeben haben – das bedeutet, dass sich alle 45 Minuten in Deutschland ein Mensch das Leben nimmt, und dass mit bis zu rund 540'000 Suizidversuchen im Jahr gerechnet werden muss – das wären alle 58 Sekunden einer.

Wenn man nun annimmt, dass auf 50 Suizidversuche deren 49 scheitern und nur einer gelingt, dann muss man feststellen, dass die Menschen, die ihr Recht auf Suizid wahrnehmen wollen, sich um ein wenig praktisches und effizientes Recht bemühen. Sie müssen nicht nur dieses grosse Risiko von 49 zu 1 des Scheiterns auf sich nehmen. Sie müssen auch noch das Risiko auf sich nehmen, sich nach einem gescheiterten Suizidversuch in einem weit schlechteren Zustande als vorher zu befinden. Denn viele Suizidversuche führen zwar nicht zum Tode, aber schädigen den Menschen selbst oder sogar Dritte schwer.

Nun hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1980 entschieden, die in der EMRK enthaltenen Rechte müssten «praktisch und effizient» sein. Ist nun aber das Recht auf Suizid ein Menschenrecht, dann muss das auch für dieses Menschenrecht gelten. Es genügt nicht, dass dieses Recht lediglich theoretisch oder gar nur illusorisch vorhanden ist. Nach der Rechtsprechung in Strassburg ist dort, wo ein solches Recht weder praktisch noch effizient ist, ein EMRK-Vertragsstaat verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Recht praktisch und effizient wird. Das ist der Grund, weshalb ich meine optimistische Prognose gestellt habe.

Nun kann man natürlich einwenden: Das Schweizerische Bundesgericht ist das Höchstgericht eines ziemlich kleinen Landes mit nur 7,5 Millionen Einwohnern; das muss doch nicht auch für das Gebiet aller mittlerweile 47 Europarats-Staaten gelten, in welchem insgesamt rund 800 Millionen Menschen leben.

Das wäre allerdings vermutlich wenig vorsichtig. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte sich nämlich im Jahre 2002 mit einem Fall aus England zu befassen, in welchem die Frage nach der Sterbehilfe gestellt war.

Frau Diane Pretty litt an einer unheilbaren Muskellähmungskrankheit mit dem Namen Amyotrophe Lateralsklerose; in England heisst dies Motor Neuron Disease. Sie wusste, dass alle ihre Muskeln langsam ihre Kraft verlieren. Zuletzt auch jene, welche ihr das Atmen ermöglichen. Damit war ihr bewusst, dass sie – wenn sie an dieser Krankheit sterben muss – ersticken wird. Das wollte sie nicht. Deshalb bat sie ihren Mann, ihr allenfalls bei einem Suizid behilflich zu sein, denn sie war bereits vom Hals abwärts vollständig gelähmt.

Da das englische Recht aber für Suizidbeihilfe Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren androht, wollte sie ihren Mann nicht einem solchen strafrechtlichen Risiko aussetzen. Sie verlangte deshalb von den britischen Behörden, ihrem Mann im Voraus Straffreiheit zuzusagen, falls er ihr bei einem Suizid helfen würde. Doch alle britischen Behörden, zuletzt auch noch die Lawlords im Oberhaus, lehnten ihr Begehren ab. Deshalb wandte sie sich an das Europäische Gericht in Strassburg.

Dieses hat zwar ihr Begehren abgelehnt mit der Begründung, die EMRK verbiete es den Staaten nicht ausdrücklich, die Beihilfe zum Suizid unter Strafe zu stellen. Leider hatte sie nicht geltend gemacht, sie habe ein Recht auf Suizid, das sich aus Art. 8 ergebe, und sie habe einen Anspruch darauf, dass dieses Recht auch für sie praktisch und wirksam sei.

Obwohl das Gericht ihrem Mann keinen Anspruch auf vorauseilende Straffreiheit zuerkannte, machte das Gericht aber erstaunliche Bemerkungen. Ich lese im Urteil in deutscher Übersetzung wörtlich in Abschnitt 61 (Zitat):

> «Obwohl bisher noch in keinem Fall ein Recht auf Selbsttötung als Bestandteil des Art. 8 EMRK festgestellt worden ist, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Anerkennung persönlicher Autonomie ein wichtiges Prinzip ist, das der Interpretation seiner Garantien zugrunde gelegt werden muss.»

(Ende Zitat) Und in Abschnitt 62 heisst es (Zitat):

> «Grundlage und durchgehendes Motiv der Konvention ist der Respekt vor der Würde des Menschen und vor seiner Freiheit. Ohne in irgendeiner Weise die Unantastbarkeit des Lebens in Frage zu stellen, ist der Gerichtshof der Meinung, dass die Frage der Lebensqualität unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 relevant ist. In einem Zeitalter der wachsenden

medizinischen Raffinesse, verbunden mit langer Lebenserwartung, machen sich viele Menschen Sorgen, dass sie gezwungen werden könnten, in hohem Alter oder in einem Zustand fortgeschrittenen körperlichen oder geistigen Verfalls weiterzuleben, der ihren Grundüberzeugungen und Vorstellungen von eigener persönlicher Identität widerspricht.»

(Ende Zitat)

Wer in Urteilen dieses europäischen höchsten Gerichtes zwischen den Zeilen zu lesen vermag, wird mir zugestehen müssen, dass gute Aussichten darauf bestehen, dass auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein Grundrecht auf Suizid anerkennen dürfte.

Und wiederum dürfte es nur noch eine Frage der Zeit sein, bis er auch ein Menschenrecht auf Beihilfe zum Suizid anerkennen wird. Ein entsprechender Fall ist dort inzwischen hängig.

Nun machen die Gegner der Sterbehilfe immer geltend, die Ermöglichung von Sterbehilfe würde einen Dammbruch bewirken können, und aus einem Recht zu sterben könne dann bald eine Pflicht zu sterben entstehen. Damit verkennen sie, dass es wiederum die EMRK ist, welche das Recht auf Leben garantiert. Und es ist erstaunlich: Selbst Gerichte haben bisher nicht bemerkt, dass auch dann, wenn jemand Sterbehilfe in Anspruch nehmen will, sein Recht auf Leben davon nicht betroffen ist: Er will nicht sein Recht auf Leben beseitigen, sondern er will sein biologisches Leben beenden. In solchen Fragen sollte man also subtil und genau denken.

Die Erfahrungen, die wir in der Schweiz mit der Sterbehilfe in Form des begleiteten Suizids machen, strafen im Übrigen diese Befürchtungen Lügen. Wir stellen in der Schweiz fest, dass trotz einer erheblichen Zunahme der Fälle begleiteten Suizids sich die Gesamtzahl der Fälle von Suiziden verhältnismässig stark zurückgebildet hat. 1980 zählten wir 1'621 Suizide; in den Jahren 1999, 2003 und 2004 ist die Zahl auf weniger als 1'300 gesunken, und mit Ausnahme des Jahres 1991 lag sie jeweils unter 1'500. In der gleichen Zeit, also seit 1980, ist die Zahl der begleiteten Suizide von vermutlich ursprünglich wenigen Dutzend auf heute etwa drei- bis vierhundert angestiegen, und diese Zahlen sind in der Gesamtzahl enthalten. 1980 lebten in der Schweiz 6,3 Millionen Menschen; heute sind es 7,5 Millionen.

Nach wie vor ist Suizid bei jungen Menschen zwischen 15 und 24 Jahren Todesursache Nummer 1, und von allen Suiziden entfallen etwa ein Drittel auf Personen, die älter als 65 Jahre sind. Wir haben somit ein Jugend- und ein Alters-Suizidproblem. Was uns bisher in dieser Hinsicht fehlt, ist eine ausreichende Vorbeugung gegen Suizid bei Jugendlichen und Älteren.

Hier könnte nun – paradoxerweise! – die Enttabuisierung des Suizids und ein Ausbau des begleiteten Suizids für jede Person, die ihr Leben beenden möchte, wesentliche Entlastung bringen. Wichtig wäre, dass Personen, die ihr Leben beenden möchten, über diese Absicht mit anderen Menschen angstfrei sprechen können. Dann bestehen die besten Aussichten, dass sie ihre augenblickliche Lebenskrise zu überwinden vermögen und das Leben wieder annehmen können. Dies deshalb, weil auf diese Weise auch gemeinsam geprüft werden kann, ob es Hilfemöglichkeiten gibt, um die Ursache, welche für die Krise verantwortlich ist, zu beseitigen.

Heute allerdings fürchten sich die Menschen, die mit anderen darüber reden möchten, noch immer davor, deswegen dann in die Psychiatrie eingewiesen zu werden. Diese Angst gibt dann die Richtung ihrer psychischen Bewegung vor: in einer Spirale einwärts, wo es immer enger und dunkler wird, anstatt dass die Bewegung nach auswärts Richtung Licht gewählt werden könnte, um sich von diesen dunklen Gedanken wieder befreien zu können.

In der Debatte sollte man sich dessen bewusst sein, dass der Begriff der Sterbehilfe als solcher höchst ungenau ist. Dies ist einer der Gründe dafür ist, dass wir bei diesem Thema in der öffentlichen Diskussion so oft aneinander vorbeireden. Wir sollten genauere Begriffe verwenden.

In Deutschland wird viel von «aktiver Sterbehilfe» geredet und eine solche gefordert. Im Klartext heisst dies: ein Mensch soll einen anderen Menschen töten dürfen. Dies verletzt das Tabu, das gegenüber der Tötung eines anderen Menschen weltweit besteht. Dieses Tabu schützt einen jeden einzelnen von uns davor, gegen unseren Willen getötet zu werden. Deshalb sollte man dieses Tabu nicht leichthin aufgeben.

Solange es möglich ist, dass ein Mensch, der dringend sterben möchte, dies mit kundiger Beihilfe selbst bewerkstelligt, ist dies vorzuziehen. Wir sollten also darauf achten, Sterbehilfe als begleiteten Suizid zur Verfügung zu stellen, ähnlich wie wir das in der Schweiz handhaben. Das ist auch die allerbeste Sicherung gegen Missbrauch: Niemand wird das Medikament trinken, der nicht wirklich sterben will.

Ich könnte das Thema zusätzlich erweitern. Wir könnten uns noch über Palliativmedizin, Hospize und anderes unterhalten; darauf möchte ich jetzt aber nicht eingehen. Wichtig ist allein, dass wir uns dessen bewusst sind, was ich nun zum Abschluss sage:

Kein Mensch ist berechtigt, zu sagen, das Leben eines anderen Menschen sei nicht würdig. Es ist allein Sache des von einer Situation betroffenen Menschen, die Frage der Würde für sich zu beantworten. Es ist wichtig, dass wir lernen, den Willen anderer Menschen auch dann zu respektieren, wenn wir das, was er

möchte, aus unserer Sicht weder verstehen noch billigen wollen. Würde heisst vor allem Selbstbestimmung des Individuums, und deshalb haben wir solchen Entscheidungen Anderer mit Respekt zu begegnen. Mit Respekt begegnen wir ihnen aber keineswegs, wenn wir sagen, wir hätten zwar Respekt, aber ein Mensch, der sein Leben beenden wolle, müsse dies halt selbst und alleine tun. Mit einer solchen Haltung lassen wir einen Menschen in höchster Not allein. Das ist herzlos, und das ist dumm.

Der Kampf für die Einrichtung vernünftiger Sterbehilfe ist somit ein Kampf gegen die Dummheit. Das ist ein schwerer Kampf, aber er ist mit Hilfe des Rechts und hier vor allem mit Hilfe der Grundrechte zu gewinnen.

———

*Vortrag, gehalten am 25. September 2007 im Hotel Steigenberger, Hamburg, anlässlich der Lancierung einer Volksinitiative für ein Gesetz für einen Beauftragten für Sterbehilfe